Ansprechperson beim Amt für Bürger- und Ratsservice:
Sibylle Smolka, Telefon 492 3361
E-Mail: Smolka@stadt-muenster.de

DER OBERBÜRGERMEISTER
STADT MÜNSTER
Amt für Bürger- und Ratsservice

Erstattung von Aufwendungen für die Kinderbetreuung und von pflegebedürftigen Angehörigen während der Gremiensitzungen und der Ausübung des Mandats

Nicht immer lässt sich die Kinderbetreuung oder die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen unentgeltlich organisieren. Zur Unterstützung bei der Ausübung Ihrer Mandatstätigkeit haben Sie die Möglichkeit, Betreuungskosten, die während der Ausübung des Mandats entstanden sind, mit einem einfachen Antrag auf Erstattung der nachgewiesenen Betreuungskosten geltend zu machen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind § 45 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 5 der Entschädigungsverordnung und § 10 der Hauptsatzung der Stadt Münster (siehe Rückseite)

Kinderbetreuungskosten können für Minderjährige unter 14 Jahren erstattet werden, wenn bei Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und Kommissionen während der Ausübung des Mandats eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig ist. Die nachgewiesenen Kosten werden auf Antrag erstattet. Dabei sollte sich die Höhe des Stundensatzes u. a. nach der Qualifikation der betreuenden Person und dem Umfang der Betreuung richten. Dies ist daher kurz zu begründen. Bei der Übernahme der Kinderbetreuungskosten wird wie beim Verdienstausfall eine Wegezeit berücksichtigt. Auch sog. Rüstzeiten (z. B. für ein Übergabegespräch mit der betreuenden Person) können berücksichtigt werden.

Die Betreuungsperson bestätigt mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular, dass sie die Betreuung durchgeführt und von Ihnen das aufgeführte Entgelt dafür erhalten hat.

Kosten für die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen können während der Ausübung des Mandates erstattet werden. Das Verfahren entspricht dem der Erstattung der Kosten für eine Kinderbetreuung. Näheres regelt auch § 6 Abs. 5 der Entschädigungsverordnung (siehe Rückseite).

Die Anerkennung und Abrechnung der Betreuungskosten findet nach den gleichen Vorgaben wie die Berechnung des Verdienstausfalles statt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt “Ersatz von Verdienstausfall gemäß § 45 GO NRW in Verbindung mit § 6 EntschVO NRW“. Hier finden Sie auch Informationen und Voraussetzungen zum Anspruch von Verdienstausfall bei Führung eines Haushaltes.

Verdienstausfall und Betreuungskosten können nicht gleichzeitig gewährt werden!

Hinweis für Sitzungen im Stadtweinhaus:



Sollten Sie Ihr Kind mit zu den Sitzungen nehmen, kann Ihnen bei Sitzungen, die im Stadtweinhaus stattfinden, eine Spielekiste für Klein- bis Grundschulkinder zur Verfügung gestellt werden. Ebenso finden Sie dort eine Wickelmöglichkeit.

Ansprechperson ist Johannes Kalb vom Amt für Bürger- und Ratsservice, Tel. 492-3367, kalb@stadt-muenster.de

§ 45 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

(1) Die Ratsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse und Bezirksvertretungen haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

§ 6 Abs. 5 Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen

5) Personen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Der Stundenpauschalsatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung. Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Dies umfasst insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, anerkannt sind. Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren. Ein Aufwendungsersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte nach § 45 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden.

§ 10 Abs. 11 Hauptsatzung der Stadt Münster

(11) Ist während der Ausübung des Mandates eine entgeltliche Betreuung eines pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren.